

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 25.03.2019

Drucksache Nr. 204/2019 öffentlich

Änderung der Hauptsatzung und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: 3
Gäste: keine

Sachverhalt:

A) Hauptsatzung

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats geregelt. In der Vergangenheit wurden die Regelungen der Hauptsatzung – gerade auch die thematische Ausrichtung und die Größe der Ausschüsse – zumeist im Rhythmus der Legislaturperiode des Kreistags überdacht und ggf. angepasst. Insbesondere hat man auch die Zuständigkeitsgrenzen der Ausschüsse und des Landrats bedarfsgerecht neu ausgerichtet, zuletzt zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode des Kreistags.

Größe und Auslastung der Ausschüsse

In der gegenwärtigen Amtsperiode stellt sich die thematische Auslastung wie folgt dar:

Ausschuss	Anzahl Drucksachen
Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit	191
Ausschuss für Bildung und So- ziales	151
Ausschuss für Umwelt und Technik	202
Jugendhilfeausschuss	52
Kreistag	165
Gesamt	761

Damit sind die Ausschüsse für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik etwa gleich ausgelastet, etwas geringer ist die Anzahl der Drucksachen beim Ausschuss für Bildung und Soziales.

Notwendig ist eine Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Nach den Vorgaben des SGB VIII muss die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durch fünf teilbar sein; auf die Ausführungen in der Drucksache 201/2019 zur Änderung der Satzung über das Jugendamt wird verwiesen.

Stellvertretung in den Ausschüssen

Bislang ist die Stellvertretung wie folgt geregelt:

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die weitere Stellvertretung in der Reihenfolge der benannten Stellvertreter.

Aus der Mitte des Kreistags wurde der Wunsch geäußert, dass auch die Verhinderungsstellvertreter als weitere Stellvertreter eingesetzt werden können. Ziel dabei ist, dass möglichst immer die gleichen Personen in den Ausschüssen vertreten sind, um die Kontinuität in der Sacharbeit zu wahren. Dazu könnte die Vertretungsregelung wie folgt gefasst werden:

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die weitere Stellvertretung durch andere Verhinderungsstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung oder durch die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung erfolgen.

Die Formulierung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Wertgrenzen (§ 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 2)

Hier ist denkbar, dass die Wertgrenzen in den Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Landrats angehoben werden. Insbesondere in den Vergabeverfahren, aber auch bei den übrigen finanziellen Themen würde eine höhere Wertgrenze in der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Landrats die Verfahren beschleunigen und das jeweilige Gremium entlasten. Gerade bei den Vergabeverfahren hat die Gemeindeprüfungsanstalt die teilweise langen Bindungsfristen bei Angeboten gerügt, hier könnten in den Verfahren in der Zuständigkeit des Landrats kürzere Bindungsfristen erreicht werden.

In der synoptischen Gegenüberstellung der derzeit geltenden Satzung und einer möglichen Neuausrichtung hat die Verwaltung entsprechende Vorschläge für eine Erhöhung der Wertgrenzen für eine Neufassung eingearbeitet.

Personalentscheidungen

Hier liegt in der Zuständigkeit des Kreistags nach wie vor die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat.

In den Ausschüssen liegt derzeit die Zuständigkeit für die Einstellung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe EG 12. Eine besondere Zuständigkeit hat in Personalangelegenheiten noch der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit. Dort wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen auch über Höhergruppierungen und Beförderungen ab A 12 bzw. EG 12 entschieden.

Nur in seltenen Fällen kam es bisher direkt zu Einstellungen in A 12 und EG 12. Es wäre daher vorstellbar, die Zuständigkeitsgrenze bei den Einstellungen um eine Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe auf A 13 bzw. EG 13 anzuheben, ohne dass dies große praktische Auswirkungen hätte.

Im Bereich des TVöD besteht für Höhergruppierungen im Grunde kein Spielraum. Wenn eine Stelle in einer bestimmten Entgeltgruppe bewertet und ausgewiesen ist, besteht Tarifautomatik, das heißt, der Stelleninhaber hat Anspruch auf die mit der Entgeltgruppe verbundenen Bezahlung. Damit macht es wenig Sinn, diese Entscheidung ins Gremium zu bringen, denn faktisch kann man der Höhergruppierung nur zustimmen (Vollzug des Tarifrechts). Eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenze bei den Höhergruppierungen auf EG 13 würde der Praxis daher besser gerecht.

Im Bereich der Beamten haben wir Beförderungsrichtlinien, die der Kreistag zuletzt im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungskonzept verabschiedet hat. Die Verwaltung ist an diese Richtlinien gebunden, die leistungsabhängig unterschiedliche Wartezeiten für die jeweilige Beförderung enthalten. Damit ist der Grundsatz für die Beförderungen mit dem Kreistag abgestimmt. Eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenze bei den Beförderungen auf A 13 würde auch hier zu einer Vereinfachung der Arbeitspraxis führen.

In der synoptischen Gegenüberstellung hat daher die Verwaltung bei den Personalzuständigkeiten der Ausschüsse entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Damit wäre der Kreistag wie bisher für die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig, die Ausschüsse wären unterhalb der Amtsleiterenebene ab A 13 und EG 13 TVöD zuständig. Die Zuständigkeit des Landrats ginge dann künftig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und für die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten bis einschließlich A 12 und EG 12 TVöD.

Weitere Änderungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Der Kreditrahmen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten bis zu 2.700.000 Euro liegt nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung beim Landrat. Diese Grenze wurde in den letzten Jahren nie überschritten, die Begrenzung ist damit wirkungslos. § 5 Abs. 1 Nr. 9 könnte daher gestrichen werden. Siehe auch Änderung von § 7 Abs. 2 Nr. 3.
§ 5 Abs. 5 Nr. 1	Häufig werden Verträge mit einer mehrjährigen Laufzeit abgeschlossen, etwa bei der Stromlieferung oder der Postbeförderung. Diese Verträge wirken über das Haushaltsjahr und damit über den reinen Haushaltsvollzug hinaus. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll diesem Umstand Rechnung tragen und rechtlicher Klarstellung dienen.
§ 5 Abs. 5 Nr. 12	Neuer Tatbestand: 12. Wesentliche Angelegenheiten der Zweckverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
§ 7 Abs. 2 Nr. 1	Aus heutiger Sicht umfasst das Geschäft der laufenden Verwaltung die mittlere Sachbearbeitungsebene insgesamt bis EG 9a.
§ 7 Abs. 2 Nr. 2	Auch hier sind die Mehrjahresverträge explizit erwähnt, da sie über das Haushaltsjahr hinaus wirken.
§ 7 Abs. 2 Nr. 3	Siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 1 Nr. 9: sämtliche Kreditgeschäfte im Rahmen der Haushaltssatzung wären in der Zuständigkeit des Landrats.
§ 7 Abs. 2 Nr. 9	Kann dann gestrichen werden.
§ 7 Abs. 3 Nr. 2	Hier soll die Bestellung von ehrenamtlich Tätigen auch für Verwaltungstätigkeiten mit in die Zuständigkeit des Landrats aufgenommen werden, das betrifft z. B. kurzfristige Mitwirkungen in Projekten.
§ 7 Abs. 3 Nr. 4 und 5	Ausführungen hierzu sind bereits bei der Zuständigkeit bei Personalentscheidungen gemacht.

Weitere Änderungen sind aus redaktionellen Gründen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften in den Vorschlag für eine Neufassung der Hauptsatzung eingearbeitet und müssen hier nicht gesondert erläutert werden.

B) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird üblicherweise am Ende der Legislaturperiode des Kreistags überarbeitet und die Entschädigungssätze angepasst. Zuletzt wurden die Entschädigungssätze in § 3 Abs. 4 für die Verantwortungsträger der Feuerwehr in 2018 angepasst. Die übrigen Entschädigungssätze könnten für die kommende Amtsperiode des Kreistags maßvoll erhöht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Anpassung der Hauptsatzung in der beschriebenen Form ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und sollte umgesetzt werden. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisher geltenden Fassung und einer möglichen Neuregelung ist als **Anlage 1** dieser Drucksache beigelegt. Streichungen sind in roter Schrift, Neuformulierungen und Ergänzungen in grüner Schrift dargestellt.

Der sich daraus ergebende Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** ebenfalls beigelegt.

Die Anhebung der Entschädigungssätze bei der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hält die Verwaltung für sinnvoll und geboten. Damit soll auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnern gesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigungssätze in § 2 um je 15 Euro anzuheben. Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte und das Sitzungsgeld in § 3 Abs. 2 sollten dann ebenfalls um 15 Euro erhöht werden, die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden könnte dann auf 150 Euro festgelegt werden.

Nach § 3 Abs. 3 erhalten die im Kreistag vertretenen Gruppierungen einen Zuschuss von 60 Euro je Mitglied im Jahr. Auch hier ist eine Erhöhung auf 70 Euro denkbar. Allerdings schlägt die Verwaltung auch vor, die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel auf die Zahlung im Folgejahr anzurechnen. § 3 Abs. 3 könnte damit wie folgt formuliert werden:

Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen erhalten einen Zuschuss für ihre Geschäftsausgaben in Höhe von jährlich 70 Euro je Mitglied. Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel werden im Folgejahr auf diese Zahlung angerechnet.

Der damit verbundene Entwurf für eine Änderungssatzung ist der Drucksache als **Anlage 3** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der in Anlage 2 dargestellten Fassung.
2. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der in Anlage 3 dargestellten Form.